

Ruppiner Segler Club

Clubordnung

beschlossen am 02.03.2002

1. Mitgliedschaft

- Beginn und Ende der Mitgliedschaft auf der Grundlage der Satzung
- Beitragshöhe und Zahlungsziele werden in einer Beitragsordnung geregelt
- Änderungen der Adressen und der Bootsdaten sind dem Schatzmeister mitzuteilen
- Versammlungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Arbeitseinsätze sind Pflichtveranstaltungen. Nichtteilnahme ist gegenüber dem Vorstand zu begründen.
- Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand
- Alle anderen Veranstaltungen sind dem Terminkalender zu entnehmen
- Festlegung der Arbeitsdienste erfolgt jährlich durch den Vorstand. Der aktuelle Stand ist ständig öffentlich auszuhängen.
- Einteilung der einzelnen Arbeitseinsätze erfolgt durch den Hafmeister.
- Geleistete Arbeiten sind schriftlich beim Hafmeister abzurechnen,

2. Benutzung von Gelände und Einrichtungen

- Benutzung von Gelände und Einrichtungen ist für alle Mitglieder und Anwärter kostenlos.
- Die Schlüssel für das Gelände sind gegen eine Gebühr beim Geländewart erhältlich.
- Bei Austritt sind die Schlüssel zurückzugeben, sonst erfolgt finanzieller Regress.
- Mit Elektroenergie und Trinkwasser ist sparsam umzugehen.
- Benutzung der Slipanlage aus Sicherheitsgründen nur nach Abstimmung mit dem Hafenteiler.
- Befahren des Geländes mit Kfz nur zum Zwecke der Be- und Entladung.
- Das Parken von Kfz auf dem Gelände ist nicht gestattet.
- Das Befahren des Geländes mit Fahrrädern ist verboten, Fahrräder sind im Fahrradständer abzustellen.
- Benutzung des Geländes mit einem größeren Personenkreis (Familienfeiern, größerer Freundeskreis) in Abstimmung mit dem Vorstand (Hafenteiler) bzw. der Bewirtschaftung.
- Eventuelle Beschädigungen der Einrichtungen unverzüglich dem Hafenteiler melden.
- Die benutzten Gartenmöbel sind beim Verlassen ordentlich zusammenzustellen.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Toiletten und Duschräume unterliegen der Bewirtschaftung durch die Gaststätte.
- Bei Benutzung ist auf Sauberkeit zu achten
- Bootszubehör etc. ist 10 Tage nach dem Abslippen vom Gelände zu räumen, Masten sind kurzzeitig im Schuppen zwischenzulagern.

3. Steganlage

- Betreten der Steganlage nur durch Mitglieder und deren Gäste sowie Gastlieger
- Mitglieder haften für ihre Gäste
- Boote sind so zu befestigen, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind

- Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- Für die Haupt- und Außenstege sowie für die Poller ist der Club zuständig
- Zwischenstege unterliegen der Verantwortung der Steganlieger
- Ruderblätter und andere Bootsteile dürfen nicht über die hinteren Poller der Bootsstände hinausragen
- Masten dürfen in den Bootsständen nur unmittelbar vor dem Auslaufen bzw. nach dem Anlegen gelegt sein
- Längere Abwesenheit der Boote muss dem Hafенmeister mitgeteilt werden, damit der Stand evtl. für Gastlieger genutzt werden kann.
- Bootsstände sind nicht personengebunden
- Die Vergabe der Bootsstände erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand
- An geeigneten Stellen im Bereich der Steganlage sind Rettungsmittel mit Wurfleinen anzubringen

4. Bootsschuppen, Motorschuppen

- Der Bootsschuppen dient außerhalb der Saison ausschließlich als Winterlager
- Nach der Saison ist der Bootsschuppen verschlossen zu halten.
- Über Vergabe der Schuppenplätze für den Winter entscheidet der Vorstand
- Der Bootsschuppen ist kein Gerümpellager. Alle Gegenstände sind so unterzubringen, dass keine Gefährdungen auftreten können.
- Überholungsarbeiten an Masten und Spieren haben im Schuppen unmittelbar nach dem Abklippen zu erfolgen.
- Längere Überholungsarbeiten im Schuppen sind mit dem Hafенwart abzustimmen.
- In der Saison können Trailer im Schuppen abgestellt werden, über die Platzvergabe entscheidet der Vorstand, dabei wird sichergestellt, dass die Möglichkeit der Überholung, Reparatur etc. von Booten, Masten u.a. in der seeseitigen Hälfte weiter gesichert ist (zweites Tor seeseitiger Pfosten bis Stirnseite)
- Der Motorschuppen dient der Aufnahme von Motoren, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

- Motoren sind an der Stellage sicher zu befestigen
- Brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase, Farben und Werkzeug sind grundsätzlich in den Schränken im Motorschuppen unterzubringen. Begrenzung: 10 Liter VK, 3 kg Gas
- Der Motorschuppen ist nach Verlassen grundsätzlich abzuschließen
- Die Schränke sind mit einem Namensschild zu kennzeichnen.

5. Bodenraum (Schrankraum)

- Alle Ausrüstungsgegenstände sind in den Schränken unterzubringen
- In Ausnahmefällen kann die Fläche auf dem eigenen Schrank nach Genehmigung durch den Vorstand benutzt werden
- Die Unterbringung von brennbaren Flüssigkeiten, brennbaren Gasen und Farben ist grundsätzlich nicht gestattet
- Überholungsarbeiten oder Reparaturarbeiten sind im Bodenraum nicht gestattet

6. Clubraum

- Der Clubraum steht allen Mitgliedern als Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- Familienfeiern oder ähnliches sind beim Vorstand anzumelden
- Der Clubraum ist grundsätzlich in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen
- Nach dem Verlassen ist der Clubraum abzuschließen
- Rauchen ist im Clubraum, im Treppenhaus und auf dem Boden nicht gestattet
- Für die Reinigung ist ein Reinigungsplan jährlich zu erstellen

7. Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

- Auf dem Gelände und in den Einrichtungen des Clubs ist durch alle

Mitglieder auf Ordnung und Sauberkeit zu achten

- Abfälle aller Art können auf dem Gelände nicht gelagert werden und sind persönlich zu entsorgen
- Brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase sind ausschließlich in den persönlichen Schränken im Motorschuppen zu lagern
- Im Winterlager sind brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase aus den Booten zu entfernen
- Im Winterlager sind die Boote so zu sichern, dass ein Abrutschen oder Umfallen ausgeschlossen ist
- Die Abdeckplanen bei Booten im Winterlager, welche im Freien stehen, sind so zu sichern, dass auch bei starkem Wind kein abreißen möglich ist.
- Die Boote im Winterlager sind auf dem Gelände so abzustellen, dass eine Feuerwehrdurchfahrt bis ans Wasser möglich ist. Die Liegeplätze werden durch den Vorstand festgelegt.
- Im Bootsschuppen, im Motorschuppen und in den Bodenräumen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht verboten.
- Die vorhandenen Handfeuerlöscher dienen ausschließlich der Brandbekämpfung. Sie dürfen weder abgenommen, noch verstellt oder beschädigt werden.
- Das Eingangstor zum Gelände (Holztür) ist außerhalb der Öffnungszeiten der Gaststätte verschlossen zu halten.
- Beim Betrieb von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass die Steckdosenstromkreise mit max. 10 A abgesichert sind.
- Elektrische Geräte dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden